

Antrag an das Studierendenparlament: Neufassung der Geschäftsordnung des Ältestenrates

Liebes Studierendenparlament,

im Namen des Ältestenrats möchte ich euch die angefügte vom Ältestenrat am 28. November 2025 beschlossene Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Ihr findet außerdem nachfolgend eine Synopse zur besseren Lesbarkeit.

Beschlussvorschlag:

Das Studierendenparlament erteilt gemäß § 25 Abs. 2 der Organisationssatzung sein Einvernehmen zur vorliegenden Geschäftsordnung des Ältestenrats. Diese ersetzt die bisherige Geschäftsordnung.

Synopse der Änderungen

Änderung	Anmerkung
§ 1 Abs. 3 hybride Sitzungen und Online-Sitzungen (neu)	<p><i>(3) Sitzungen des Ältestenrats können hybrid stattfinden. Dazu sind sowohl der Sitzungsort in Präsenz als auch die Zugangsdaten zur Online-Teilnahme bekanntzugeben. Reine Online-Sitzungen dürfen in begründeten Fällen stattfinden, wenn kein Mitglied des Ältestenrats widerspricht.</i></p> <p>Wir möchten ermöglichen, dass Mitglieder sich zu Sitzungen zuschalten können. Außerdem möchten wir im Sinne einer schnellen Handlungsfähigkeit des Ältestenrats in begründeten Ausnahmen ermöglichen, reine Online-Sitzungen durchzuführen. Es soll aber ganz klar der Regelfall bleiben, dass eine Sitzungsteilnahme in Präsenz für die Öffentlichkeit ermöglicht wird.</p>
§ 5 Abs. 3 geheime Abstimmungen bei hybriden Sitzungen	<p><i>(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Ältestenrats ist geheim abzustimmen. Bei einer hybriden Sitzung sind bei geheimen Abstimmungen nur in Präsenz anwesende Mitglieder stimmberechtigt; in diesem Fall ist auf Antrag eines Mitglieds des Ältestenrats die Abstimmung zu vertagen.</i></p> <p>Da geheime Abstimmungen digital nicht möglich sind, wurde eine Regelung gewählt, die Handlungsfähigkeit ermöglicht. Es soll aber auch nicht möglich sein anderen Mitgliedern des Ältestenrats die Abstimmung zu verwehren, indem man geheime Abstimmung beantragt. Daher wurde ein entsprechender Schutz vorgesehen.</p>
§ 5 Abs. 4 & 5 Umgang mit Uneinigkeit im ÄRa	<p><i>(4) Liegen mehrere sich widersprechende Anträge alternativ zur Abstimmung vor, kann für einen der Anträge abgestimmt oder sich enthalten werden. Ein Antrag gilt dann als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Anträgen mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl gewinnt der Antrag mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Ältestenrat soll auf eine Einigung des</i></p> <p>Es gab schon länger Diskussionen zu den Verfahren im Ältestenrat. Der konkrete Anlass für die aktuelle Regelung war eine Uneinigkeit bei der Wiederanerkennung eines StuPa-Sitzes in Bezug auf die Anzahl der erlaubten Fehltermine in der Zukunft. Dieser Fall ist nun in der Organisationssatzung klarer geregelt und dürfte sich daher auch nicht</p>

<p><i>Ältestenrats hinwirken. Herrscht in einer Frage Uneinigkeit, ist diese Frage in Teilfragen aufzuteilen, die jeweils einzeln zu entscheiden sind.</i></p> <p><i>(5) In begründeten Fällen kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrates ein alternatives Verfahren zum Umgang mit sich widersprechenden Anträgen beschlossen werden.</i></p>	<p>wiederholen. Die aktuelle Regelung war an der StuPa-GO orientiert. Da der Ältestenrat nicht politisch entscheidet, sondern Recht auslegt, wurde sich bei der neuen Regelung auch an Verfahren bei Gerichten orientiert. Das Ziel der Einigung wird nun explizit in der Geschäftsordnung festgelegt. In bisherigen Fällen der Uneinigkeit hätte man aus unserer Sicht immer Entscheidungen in Teilfragen herunterbrechen können und so eine Gesamtentscheidung erreichen können.</p>
<p>§ 8 Abs. 2 Übergangsregelung vakanter Vorsitz</p>	
<p>(2) Scheidet die Vorsitzende aus dem Amt aus, <i>so nimmt das dienstälteste Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden kommissarisch wahr. Bei Gleichheit entscheidet das Los. bestimmt sich nach § 46 der Organisationssatzung welches Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden kommissarisch wahrnimmt.</i> Auf der folgenden Sitzung soll eine neue Vorsitzende gewählt werden.</p>	<p>Wie an vielen anderen Stellen wird die Reihung aus § 46 herangezogen. Diese enthält mehr Kriterien und reduziert deutlich die Wahrscheinlichkeit einer Losziehung.</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten (gestrichen)</p> <p><i>§ 9 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss im Studierendenparlament in Kraft.</i></p>	<p>Die Regelung ist nicht erforderlich. Das Inkrafttreten tritt mit dem StuPa-Beschluss ohnehin ein.</p>

Geschäftsordnung des Ältestenrates der Verfassten Studierendenschaft des KIT

§ 1 Einberufung

(1) Der Ältestenrat ist von einem Mitglied des Ältestenrates einzuberufen. Einzuladen sind

1. alle Mitglieder des Ältestenrates,
2. der Vorstand,
3. das Studierendenparlament,
4. die Fachschaftenkonferenz und
5. die Fachschaftsvorstände.

(2) Zur Sitzung ist mit einer Frist von 3 Tagen öffentlich (wenn möglich auf der Website der Verfassten Studierendenschaft am KIT) einzuladen. Wenn alle Mitglieder des Ältestenrates zustimmen, kann auch ohne Frist eingeladen werden. Die Abweichung von der Frist muss im Protokoll begründet werden.

(3) Sitzungen des Ältestenrats können hybrid stattfinden. Dazu sind sowohl der Sitzungsort in Präsenz als auch die Zugangsdaten zur Online-Teilnahme bekanntzugeben. Reine Online-Sitzungen dürfen in begründeten Fällen stattfinden, wenn kein Mitglied des Ältestenrats widerspricht.

§ 2 Tagesordnung

(1) In der Tagesordnung sind alle Anträge zu berücksichtigen, die vor Beginn der Sitzung eingereicht wurden.

(2) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können während der Sitzung aufgenommen werden. Auf Antrag eines nicht anwesenden Mitglieds des Ältestenrates werden solche Tagesordnungspunkte auf der folgenden Sitzung neu behandelt.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Der Ältestenrat tagt in der Regel öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.

(2) Die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit können für Teile der Sitzung ausgeschlossen werden, sofern personenbezogene Sachverhalte oder solche Sachverhalte, die aufgrund von Gesetzen oder anderer Rechtsnormen als vertraulich einzustufen sind, behandelt werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Abstimmungen

(1) Soweit nicht anders festgelegt gilt ein Antrag als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds des Ältestenrats ist geheim abzustimmen. Bei einer hybriden Sitzung sind bei geheimen Abstimmungen nur in Präsenz anwesende Mitglieder stimmberechtigt; in diesem Fall ist auf Antrag eines Mitglieds des Ältestenrats die Abstimmung zu vertagen.

(4) Der Ältestenrat soll auf eine Einigung des Ältestenrats hinwirken. Herrscht in einer Frage Uneinigkeit, ist diese Frage in Teilfragen aufzuteilen, die jeweils einzeln zu entscheiden sind.

§ 6 Persönliche Erklärungen

(1) Persönliche Erklärungen können von Mitgliedern des Ältestenrates in Textform abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen sind im Protokoll am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuhängen, sofern in der persönlichen Erklärung weder Personen namentlich genannt werden noch diskriminierende Inhalte oder Beleidigungen enthalten sind.

§ 7 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung des Ältestenrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das mindestens Folgendes enthält:

1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
2. Anwesenheitsliste der Mitglieder des Ältestenrats
3. Protokollantin der Sitzung
4. die Tagesordnung
5. alle Anträge
6. alle Beschlüsse
7. persönliche Erklärungen

(2) Das Protokoll ist bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung fertigzustellen und den Mitgliedern des Ältestenrates in Textform zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nicht binnen drei Tagen Widerspruch eingelegt wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das Protokoll ist spätestens eine Woche nach der Genehmigung in geeigneter Weise (wenn möglich auf der Website der Verfassten Studierendenschaft am KIT) zu veröffentlichen.

§ 8 Vorsitz

(1) Gemäß § 25 Abs. 1 der Organisationssatzung wählt der Ältestenrat eine Vorsitzende aus seiner Mitte. Diese Wahl soll immer erfolgen, wenn der Ältestenrat nach Wahl eines Mitglieds zum ersten Mal tagt.

(2) Scheidet die Vorsitzende aus dem Amt aus, bestimmt sich nach § 46 der Organisationssatzung welches Mitglied die Aufgaben der Vorsitzenden kommissarisch wahrnimmt. Auf der folgenden Sitzung soll eine neue Vorsitzende gewählt werden.